Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

213

Nr. 9

Bielefeld, 29. September 2012

Inhalt

Satzungen / Verträge	Evangelische Kirche in Deutschland 22	27
Satzung für die ev. Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Siegen	Auslandspfarrdienst in Schweden 22	27
Urkunden	Rezensionen	
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt	Hans Michael Heinig, Hendrik Munsonius (Hrsg.): "100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht" Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring	27
ges der 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis- Kirchengemeinde Witten 21	Johann N. Demharter: "GBO – Grundbuch- ordnung"	
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-	Rezensent: Michael Pfannkuche 22	27
stelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen 21 Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen 21	gesetz"	28
Bekanntmachungen	Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Armin Herb:	
Kollektenplan für das Jahr 2013 21	,,Datenschutzrecht" Rezensent: Reinhold Huget	28
Aus-, Fort- und Weiterbildung	Hans-Jürgen Schaffland, Noeme Wiltfang:	
Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten 22	gunzourer Rommentar neost emsemagigen	
Personalnachrichten	Rechtsvorschriften" Rezensent: Reinhold Huget	28
Berufungen		
Freistellungen	D	30
Beendigung des Dienstverhältnisses 22	D + D 11 A 1 C + C 1 1 A 1 C 11	29
Todesfälle	4 Renate Rogall-Adam, Gottfried Adam: "Small Talk an der Kirchentür. Eine Anleitung zur	
Wahlbestätigungen. 22	4 Kommunikation in der Gemeinde"	
Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO 22	Rezensentin: Dr. Friederike Rüter	29
Kirchenmusikalische Prüfungen 22	6 Interdisziplinäre Beiträge zum Verhältnis	
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor. 22	6 von Christentum und Judentum. Festschrift anlässlich des 50. Geburtstages des Instituts	
Stellenangebote	Kirche und Judentum"	• ^
Pfarrstellen	Rezensent: Prof. Dr. Thomas Naumann 23	50
Evangelische Kirche von Westfalen 22	locelyn Maclure Charles Laylor Laizität und	
Gemeindenfarrstellen 22		31

Satzungen / Verträge

Satzung für die ev. Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Siegen

Präambel

Die Kirchengemeinden unterstützen ihre Familienarbeit durch die evangelischen Kindertageseinrichtungen und durch Familienzentren. Somit sind diese ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindearbeit. Die evangelischen Kindertageseinrichtungen stärken mit ihrer Arbeit die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie verstehen sich als Einrichtungen der Ortsgemeinde zur Verkündigung und Seelsorge und haben den besonderen Auftrag, den Kindern den Glauben an Jesus Christus zu bezeugen. Sie sind Orte, an denen sich Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums entfalten.

Zur Sicherung qualifizierter Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen bietet der Kirchenkreis den Kirchengemeinden die Möglichkeit der Trägerübernahme an. Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Siegen (nachfolgend: EKiKS) sind eine "besondere Einrichtung" im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

Mit dieser Satzung wird die durch den Evangelischen Kirchenkreis Siegen organisierte Arbeit in den EKiKS geregelt.

Die EKiKS sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

§ 1 Ziele und Grundsätze der Arbeit

- (1) Damit Kinder auch zukünftig das Evangelium als befreiende und orientierende Botschaft erfahren, trifft diese Satzung Regelungen der Ausgestaltung einer gemeinsamen Arbeit der EKiKS. Sie ermöglicht, flexibel auf Veränderungen und neue Anforderungen zu reagieren. Die Kreissynode legt den Rahmen der Arbeit in den EKiKS fest. Der Kirchenkreis ist gegenüber den örtlichen Jugendhilfeträgern ein verlässlicher Partner
- (2) Die EKiKS bleiben wesentlicher gemeindebezogener Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen sowie eines verantwortlichen Umganges

- mit der Schöpfung. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.
- (3) Der Auftrag der Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABI. 2008 S. 336).
- (4) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (5) Die Ausführung der Arbeit wird durch das für alle Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Siegen gültige Qualitätsmanagement unterstützt.

§ 2 Übertragung der Trägerschaft

- (1) Die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung einer Kirchengemeinde kann auf Antrag jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Evangelischen Kirchenkreis Siegen übertragen werden.
- (2) Der entsprechende Antrag ist bis zum 31. Juli des Vorjahres an den Kreissynodalvorstand zu richten, der dann entscheidet. Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.
- (3) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Der Kirchenkreis übernimmt für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte pädagogische und hauswirtschaftliche Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.
- (5) Der Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB erfolgt durch einen gesonderten Vertrag zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis.
- (6) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und dem Kinderbildungsgesetz (Ki-Biz) gebildeten Rücklagen sind von diesen an die EKiKS zu übertragen.
- (7) Die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Inventar der übertragenen Kindertageseinrichtungen ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln.

Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,

- d) die regelmäßige Wartung und Prüfung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten

§ 3 Trägerschaftsabgabe

- (1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) durch Beschlussfassung des Kreissynodalvorstandes auf diese Kirchengemeinde übertragen werden.
- (2) Eine solche Trägerschaftsabgabe soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer beim Kirchenkreis erfolgen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Kindertageseinrichtung schließen.
- Im Vorfeld des Beschlusses ist das Benehmen mit der Kirchengemeinde zu suchen, die die betroffene Kindertageseinrichtung an die EKiKS abgegeben hat.
- (4) Die Regelungen für die Übertragung der Trägerschaft (§ 2) gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 4 Mitwirkung der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden und die Kindertageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen und wirken insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern an der Trägerschaft mit:
- bei der Einstellung der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie deren Entlassung ist das Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert,
- c) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur ist das Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen,
- d) bei der Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen wird die Kirchengemeinde informiert und kann dazu Stellung nehmen,
- e) bei der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Familiengottesdienste und sonstiger gemeindlicher Veranstaltungen, bei der Entwicklung von Formen der Zusammenarbeit mit Familien und ähnlichen der Gemeindearbeit dienenden Aufgaben, bei der Gestaltung von Kontakten zu gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen) wirkt die Kirchengemeinde mit. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Basare) wird die Kirchengemeinde beteiligt,
- f) bei der im Rahmen der Konzeption der Kindertageseinrichtung vorgesehenen regelmäßigen re-

- ligions- und gemeindepädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung ist die Kirchengemeinde zu beteiligen,
- g) die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Vorschläge gegenüber der Geschäftsführung zur Entsendung von Trägervertreterinnen und Trägervertretern in die Mitwirkungsorgane der Kindertageseinrichtungen (z. B. Rat der Tageseinrichtung, Elternversammlung, Elternbeirat) zu unterbreiten. Die Trägervertretungen müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Die Trägervertreter berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit,
- h) die Kirchengemeinde hat die Möglichkeit zur gegenseitigen Information und Koordinierung der Kindergartenarbeit auf dem Gemeindegebiet einen Kindergartenausschuss zu bilden. Diesem sollen die Leitungen der Einrichtungen sowie Vertreter des Presbyteriums angehören.
- (2) Die Kirchengemeinde benennt ein Presbyteriumsmitglied als Kindergartenbeauftragte oder Kindergartenbeauftragten sowie eine Stellvertretung. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
- Koordination und Steuerung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Geschäftsführung und Kindertageseinrichtung,
- b) Ansprechpartner für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde,
- Vertretung der Kirchengemeinde auf der Trägerkonferenz.

§ 5 Organisation der EKiKS

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand sind für die EKiKS eingesetzt:

- a) der Leitungsausschuss,
- b) die Geschäftsführung.

§ 6 Die Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
- ä) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises und auf der Grundlage von sonstigen Beschlüssen der Kreissynode,
- den Beschluss zur Haushalts- und Stellenplanung auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- d) Entlastung der Geschäftsführung.
- (2) Die Kreissynode erteilt Entlastung für die geprüfte Jahresrechnung und nimmt den Jahresbericht entgegen.

§ 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- b) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKiKS (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
- über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn,
- d) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
- f) über die Entsendung eines Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes in den Leitungsausschuss,
- g) über die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann für die EKiKS eine Geschäftsordnung und/oder Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

§ 8 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) drei vom Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Trägerkonferenz berufene Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen übertragen haben. Die Vertretungen müssen Mitglieder des Presbyteriums sein,
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) ein Mitglied des kreiskirchlichen Finanzausschusses.

Mitarbeitende einer der EKiKS angeschlossenen Kindertageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit die Stellvertretung entsandt.
- (4) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) die Geschäftsführung,
- b) die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes.
- (5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

- (6) Weitere sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
- (7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 9 Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat, unbeschadet der Zuständigkeiten von Kreissynode und Kreissynodalvorstand, insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- Vorschlag an den Kreissynodalvorstand zur Trägerschaftsübernahme, Trägerschaftsabgabe, Gründung und Schließung von Gruppen oder Kindertageseinrichtungen,
- c) Anträge an die Kreissynode,
- d) Beschlussempfehlung für die Kreissynode über den Haushalts- und Stellenplan,
- e) Beschluss über finanzielle Grundsatzangelegenheiten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- f) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes an den Kreissynodalvorstand.
- (2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 10 Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird mindestens vierteljährlich von der oder dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei der Leitung des Geschäftsbereiches Kindertageseinrichtungen im gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein.

Die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Geschäftsführung ist die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Arbeit der EKiKS und ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- sie ist Dienstvorgesetzte der EKiKS zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKiKS vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert, auch Einstellung und Kündigung,
- sie arbeitet mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung zusammen.
- sie stellt den Haushalts- und Stellenplan zur Weiterleitung über den Leitungsausschuss und den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode auf,
- e) sie erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt ihn dem Leitungsausschuss vor,
- sie lädt die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen zu regelmäßigen Leitungskonferenzen ein,
- g) sie nimmt an den Trägerkonferenzen teil,
- h) sie ist Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD.

§ 13 Trägerkonferenz

- (1) Der Kreissynodalvorstand beruft mindestens zweimal jährlich Trägerkonferenzen ein, um über aktuelle gesetzliche, politische und kirchliche Entscheidungen und Veränderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu informieren.
- (2) Die Konferenzen beraten den Leitungsausschuss und geben Empfehlungen zur Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.
- (3) Eingeladen werden zu den Trägerkonferenzen die Kindergartenbeauftragten der Trägerkirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung auf den Kirchenkreis übertragen haben.

§ 14 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der EKiKS setzt sich insbesondere zusammen aus:
- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,

- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung sowie der sonstigen Synodenbeschlüsse,
- Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten,
- sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüssen, Spenden und freiwilligen Beiträgen.
- (2) Die Kirchengemeinden wirken an der Finanzierung der EKiKS mit durch die Aufbringung der notwendigen Eigenmittel gemäß dieser Satzung.

§ 15 Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der evangelischen Kindertagseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises Siegen vom 28. November 2007 (KABI. 2008 S. 108) außer Kraft.

Siegen, 23. Mai 2012

Evangelischer Kirchenkreis Siegen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schmidt Bernshausen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Siegen am 30. November 2011 und des ergänzenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes am 23. Mai 2012 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

Az.: 271-4800

(L. S.)

Urkunden

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

8 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3216/03

Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3608/03

(L. S.)

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-5105/01

(L. S.)

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

8 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-5105/02

(L. S.)

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2013

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06.09.2012

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2013 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonnund Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein be-

sonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung	
1.	\mathbf{F}^{1}	01.01.2013	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	
2.		13.01.2013	Erster Sonntag nach Epiphanias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck	
3.		20.01.2013	Letzter Sonntag nach Epiphanias	Für Projekte zum Themenjahr "Reformation und Toleranz"	
4.		27.01.2013	Septuagesimä	Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa" und für die Aktion "Kirchen helfen Kirchen"	
5.		03.02.2013	Sexagesimä	Für Projekte in der kirchlichen Umweltarbeit	
6.		10.02.2013	Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck	
7.		17.02.2013	Invocavit	Für Projekte mit Arbeitslosen	
8.		24.02.2013	Reminiszere	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck	
9.		03.03.2013	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kinder in besonderen Notlagen	
10.		10.03.2013	Lätare	Für die Vorbereitung der Kindergottesdienst- gesamttagung 2014	
11.		17.03.2013	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen	
12.	F	24.03.2013	Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck	

-	-	0
""	"7	п

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
13.	F	28.03.2013	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
14.	F	29.03.2013	Karfreitag	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
15.	F	31.03.2013	Ostersonntag	Für Projekte in der kirchlichen Kulturarbeit

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
16.	F	01.04.2013	Ostermontag	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
17.	F	07.04.2013	Quasimodogeniti	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
18.		14.04.2013	Miserikordias Domini	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen und für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
19.		21.04.2013	Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
20.		28.04.2013	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
21.		05.05.2013	Rogate	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22.		09.05.2013	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
23.		12.05.2013	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
24.		19.05.2013	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
25.	F	20.05.2013	Pfingstmontag	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
26.		26.05.2013	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.		02.06.2013	1. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK
28.		09.06.2013	2. Sonntag nach Trinitatis	Für junge Frauen in Not
29.		16.06.2013	3. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
30.		23.06.2013	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.		30.06.2013	5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
32.		07.07.2013	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
33.		14.07.2013	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmission
34.	F	21.07.2013	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	F	28.07.2013	9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
36.	F	04.08.2013	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
37.	F	11.08.2013	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
38.	F	18.08.2013	12. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
39.	F	25.08.2013	13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	F	01.09.2013	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten
41.		08.09.2013	15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie ³
42.		15.09.2013	16. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung des kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchses
43.	·	22.09.2013	17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.		29.09.2013	18. Sonntag nach Trinitatis	Für Seelsorge an Menschen mit Sinnesbehinderungen

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung	
45.		06.10.2013	19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT ⁴	
46.		13.10.2013	20. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK	
47.	F	20.10.2013	21. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung	
48.	F	27.10.2013	22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	
49.	F	31.10.2013	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen	
50.	F	03.11.2013	23. Sonntag nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen	
51.		10.11.2013	Drittletzter Sonntag des Kirchen- jahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck	
52.		17.11.2013	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste	
53.		20.11.2013	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen	
54.		24.11.2013	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit	
55.		01.12.2013	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen	
56.		08.12.2013	2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck	
57.		15.12.2013	3. Advent	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW und für die missionarische Bildungsinitiative der Jugendverbände	
58.	F	22.12.2013	4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck	
59.	F	24.12.2013	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT	
60.	F	25.12.2013	Weihnachtsfest	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenab- hängigen	

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
61.	F	26.12.2013	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
62.	F	29.12.2013	1. Sonntag nach Weihnachten	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63.	F	31.12.2013	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

- 1 F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.
- ² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
- 3 Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
- Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen,
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge,
- für Werkstätten für Behinderte,
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD,
- für ökumenische Partnerschaften,
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen,
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis,
- für den Dienst an Aussiedlern.

2.	für BROT FÜR DIE WELT	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035416 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
3.	für die Weltmission	Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 1010972015 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
4.	für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Olpe 35 44135 Dortmund	Kto. 2000300023 KD-Bank eG BLZ 350 601 90 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
5.	für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Kirchberg 9 57080 Siegen	Kto. 2101011014 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
6.	für den Nothilfenfonds für Schwangere	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
7.	für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest	Kto. 2109443010 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

8.	für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	Diakonisches Werk der EKD e. V. Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10111 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
9.	für die Aktion "Kirchen helfen Kirchen"	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
10.	für Nes Ammim Deutschland e. V.	Bergesweg 16 40489 Düsseldorf	Kto. 1010988019 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung – Herbsttermin 2012 – wurden für die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

1. "ein Priester ewiglich nach der Weise Melchisedeks" (Psalm 110, 4)

Die Verbindung von Priestertum und Königtum in Psalm 110, ihre historischen Hintergründe und ihre theologische Wirkungsgeschichte.

2. Die Vorstellung vom Tod in der Urgeschichte

Kirchengeschichte

- 1. Melanchthon und der Humanismus
- 2. Die "Erfindung" der Diakonisse und ihre Bedeutung für eine "Feminisierung des Religiösen" im 19. Jahrhundert

Systematische Theologie

- 1. Die Wirklichkeit der Auferstehung Theologische Bedeutung und Reichweite des Osterereignisses
- Die Bedeutung der Christologie in Dietrich Bonhoeffers Fragmenten zur "Ethik"

Klausurarbeiten

Altes Testament

 Das Deuteronomium, eine Gesellschaftsordnung für Israel

Übersetzung von Dtn. 16, 18-22

Grundzüge einer Anthropologie des Alten Testaments

Übersetzung: Psalm 8, 2–6

Neues Testament

- 1. Aufbau und Theologie der Apostelgeschichte Zu übersetzen ist Apg. 1, 6–9
- 2. Glaube und Rechtfertigung bei Paulus Zu übersetzen ist Gal. 3, 6–9

Kirchengeschichte

- Augustinus Leben, Werk und Bedeutung für die Kirchengeschichte
- Schriftauslegung und Bedeutung der Bibel bei Martin Luther

Systematische Theologie

Stellen Sie die Grundzüge einer evangelischen Sakramentenlehre dar.

Praktische Theologie

- 1. Erläutern Sie den Begriff "Alltagsseelsorge" und diskutieren Sie seine Bedeutung für die pastorale Tätigkeit.
- 2. Stellen Sie die Chancen und Grenzen volkskirchlicher Kasualpraxis dar.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

Joh. 20, 19–29

1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti)

Unterrichtsentwurf

Für eine Lerngruppe im Jg. 7 eines Gymnasiums ist im Rahmen des Inhaltsfeldes 4: "Kirche und andere Formen religiöser Gemeinschaft" im Rahmen einer Unterrichtsreihe eine Unterrichtsstunde zu konzipieren mit dem Thema "Evangelisch aus gutem Grund – Woran man die Evangelische Kirche erkennen kann".

(Siehe Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I in NRW, Ev. Religionslehre, 2011, S. 32, unter: www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/)

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrerin Melanie Erben, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oelde, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Meike Friedrich, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrerin Martina Heubach, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerin Karen Koers, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Werner Milstein, 2. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Arnsberg.

Freistellungen

Superintendent Peter Burkowski, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen, infolge Übernahme eines Dienstes als Vorstand der Führungsakademie für Kirche und Diakonie in Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2017 (§ 77 PfDG).

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerin Dr. Astrid R e g l i t z, zurzeit Elternzeit, wegen Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin bei der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Ablauf des 31. August 2012.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Dr. Hans Büscher, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 16. August 2012 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Wessel, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 2. September 2012 im Alter von 82 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Arnsberg** am 23. Juni 2012:

Pfarrer Rainer Müller zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Arnsberg;

Pfarrer Dr. Udo Arnoldi zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Arnsberg.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Bielefeld** am 23. Juni 2012:

Pfarrerin Regine B u r g zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrer Christoph Steffen zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrerin Doris Henning zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Bielefeld.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Bochum** am 30. Juni 2012:

Pfarrerin Heike Lengenfeld-Brown zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Bochum;

Pfarrer Volker Rottmann zum Stellvertreter der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Bochum.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Dortmund-Mitte-Nordost** am 11. Juni 2012: Pfarrer Paul-Gerhard S t a m m zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Dortmund-Süd** am 13. Juni 2012:

Pfarrer Michael Nitzke zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd:

Pfarrer Bodo G r e t h zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Gelsenkirchen und Wattenscheid** am 25. Juni 2012:

Pfarrer Rüdiger Höcker zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid; Pfarrer Dieter Heisig zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerin Ute Riegas-Chaikowski zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Gladbeck-Bottrop-Dorsten** am 23. Juni 2012:

Pfarrer Hans-Joachim Solty zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Uwe Lorenz zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Gütersloh** am 30. Juni 2012:

Pfarrer Frank Schneider zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Gütersloh;

Pfarrer Carsten Ledwa zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreis Gütersloh.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Halle** am 18. Juni 2012:

Pfarrer Walter H e m p e l m a n n zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Halle;

Pfarrer Dirk Leiendecker zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Halle;

Pfarrerin Dagmar S c h r ö d e r zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Halle.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Hamm** am 26./27. Juni 2012:

Pfarrerin Kerstin Goldbeck zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hamm;

Pfarrer Dr. Tilman Walther-Sollich zum Stellvertreter der Assessorin der Ev. Kirchenkreises Hamm.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Hattingen-Witten** am 23. Juni 2012:

Pfarrerin Heike Rienermann zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten;

Pfarrer Bodo Steinhauer zum Stellvertreter der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Herford** am 15./16. Juni 2012:

Pfarrer Holger K a s f e l d zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Herford;

Pfarrer Kai-Uwe S p a n h o f e r zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Herford.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Herne** am 23. Juni 2012:

Pfarrer Reiner R i m k u s zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herne;

Pfarrer Arno Wittekind zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Herne:

Pfarrer Stefan Grote zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Herne.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Iserlohn** am 2. Juni 2012:

Pfarrer Hans-Peter Marker zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Iserlohn;

Pfarrer Dr. Dietmar K e h l b r e i e r zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Lübbecke** am 4. Juni 2012:

Pfarrer Dr. Rolf Becker zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Friedrich Stork zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Steffen Bäcker zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Lübbecke.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Lüdenscheid-Plettenberg** am 16. Juni 2012:

Pfarrer Klaus Majores s zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Peter-Wilm Winterhoff zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Dr. Christof Grote zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Lünen** am 11. Juni 2012:

Pfarrer Horst Prenzel zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Lünen;

Pfarrerin Heike Scherer zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Lünen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Minden** am 16. Juni 2012:

Pfarrer Jürgen T i e m a n n zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden;

Pfarrer Bernhard Speller zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Minden;

Pfarrer Christoph R u f f e r zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Minden.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Münster** am 19./20. Juni 2012:

Pfarrerin Meike Friedrich zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrer Stephan Kreutz zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrerin Helga W e m h ö n e r zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Münster.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Paderborn** am 15. Juni 2012:

Pfarrerin Anke S c h r ö d e r zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrer Dr. Rainer Reuter zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrerin Annette Düpree zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Paderborn.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Recklinghausen** am 23. Juni 2012:

Pfarrer Frank Rüter zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen;

Pfarrer Eugen Soik a zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Recklinghauen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Schwelm** am 16. Juni 2012:

Pfarrer Hans Schmitt zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Schwelm;

Pfarrer Andreas S c h u l t e zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Schwelm;

Pfarrer André G r a f zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Schwelm.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Siegen** am 27. Juni 2012:

Pfarrer Rolf Fersterra zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerin Ute W a f f e n s c h m i d t - L e n g zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Siegen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Soest** am 18. Juni 2012:

Pfarrer Volker N e u h o f f zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Soest;

Pfarrer Thomas Hartmann zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Soest.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Steinfurt-Coesfeld-Borken** am 20. Juni 2012:

Pfarrer Ulf-Ekkehard Schlien zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Uwe R i e s e zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Tecklenburg** am 2. Juli 2012:

Pfarrer Jörg Oberbeckmann zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg;

Pfarrer Andreas Finke zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Unna** am 13. Juni 2012:

Pfarrerin Annette Muhr-Nelson zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Unna;

Pfarrer Hans-Martin Böcker zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Unna;

Pfarrerin Anja Jose fow it z zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Unna. Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Vlotho** am 15. Juni 2012:

Pfarrer Andreas H u n e k e zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Vlotho;

Pfarrer Bernhard Silaschi zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Vlotho:

Pfarrer Eckhard Teismann zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Vlotho.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Wittgenstein** am 20. Juni 2012:

Pfarrerin Claudia Latzel-Binder zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein;

Pfarrer Dieter Kuhli zum Stellvertreter der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde in 2012 nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 29. August 2012

Bretschneider, Marcel CVJM Bielefeld-Jöllenbeck

Dvorak, Isabelle

Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West

Gronowski, Matthias Kirchenkreis Paderborn

Kirsch-Lohe, Mirjam Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen

V o l k, Merlin Kirchenkreis Paderborn

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als B-Kirchenmusikerin

Liesa-Verena Forstbauer, 58762 Altena

Berufungen zur Kreiskantorin/ zum Kreiskantor

Kirchenmusikdirektor Gerhardt Marquardt ist mit Wirkung vom 30. August 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Schwelm berufen;

Kreiskantor Hans Wilfrid R i c h t e r ist mit Wirkung vom 3. September 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen;

Kreiskantor Dr. Tamás Szöcs ist mit Wirkung vom 18. August 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen;

Kirchenmusikdirektor Klaus Vetter ist mit Wirkung vom 20. August 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Münster berufen;

Kreiskantor Thomas Wirtz ist mit Wirkung vom 21. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Minden berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2012 (Dienstumfang 50 %);
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2012 (Dienstumfang 100 %);
- 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2013 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2013 (Dienstumfang 100 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2012 (Dienstumfang 75 %);
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2012 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandspfarrdienst in Schweden

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, Schweden, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.svenskakyrkan.se/tyska.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir insbesondere:

- Gespür und solide Erfahrung im Umgang mit tief greifenden Strukturveränderungen,
- Einfühlungsvermögen in die besonderen Bedürfnisse aller Altersgruppen,
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit anderen Auslandsgemeinden,
- starkes Interesse an Musik- und Kulturarbeit, Kooperation mit dem Goethe-Institut,
- sehr gute Schwedisch- und Englischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2036 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Fiedler (Tel.: 0511 2796-139) oder Oberkirchenrat Ernst (Tel.: 0511 2796-128) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. November 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt der EKD (HA IV) Postfach 21 02 20 30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hans Michael Heinig, Hendrik Munsonius (Hrsg.): "100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht" Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XXI und 303 Seiten, fadengeheftete Broschur, 9,80 €, ISBN 978-3-16-151738-9

Staatskirchenrecht im Taschenbuchformat – das ist praktisch und unkompliziert. Der erschwingliche Band passt in jede Tasche und erläutert auf 300 Seiten gut 100 Begriffe. Das verspricht kurzweilige Einblicke. Prof. Dr. Hans-Michael Heinig und Dr. Hendrik Munsonius – also das kirchenrechtliche Institut der EKD in Göttingen – hat für diese Öffentlichkeitsarbeit eine Gruppe von gut 30 Autoren aus Wissenschaft und Praxis gewinnen können.

Die Kürze der Darstellung zwingt zu Prägnanz und Fokussierung. Einige Einträge werden sicher häufiger gelesen als andere. Dazu gehören vermutlich "Dritter Weg", "Dienstgemeinschaft" oder auch "Seelsorgegeheimnis", "Kopftuch" und möglicherweise "Staatsleistungen". Empfehlenswert sind die Einträge "Reichsdeputationshauptschluss" (Renate Penzel), "res sacrae/öffentliches Sachenrecht" (Hans-Michael Heinig), "Zuordnung" (Anne-Ruth Wellert). Dort, wo ein Artikel zu kurz bleiben muss oder zu neuen Fragen anregt, gilt der alte Satz: "Wer lesen kann, kommt weiter; wer weiterliest, hat Erfolg." Deshalb ist es hilfreich, dass jeder Eintrag durch gezielte Lektüreempfehlungen über sich selbst hinausweist. Die Querverweise innerhalb des Buches auf andere Artikelstichworte machen deutlich, dass es Überlappungen und Schnittmengen gibt (allerdings fehlt der Hinweis auf das Stichwort "Kompetenzen" im Eintrag "Europarecht").

Heinig und Munsonius haben bewiesen: In der Kürze liegt die Würze, und auch hochkomplexe, historisch befrachtete Materie lässt sich handlich verdichten. Für alle konkreten Fälle bleibt eine sorgfältige Analyse der Fragestellung und eine aktuelle rechtliche Bewertung sicher erforderlich. Dem Band sind zahlreiche Leserinnen und Leser zu wünschen.

Johann N. Demharter: "GBO – Grundbuchordnung" Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag C. H. Beck, München 2012, 28., neu bearbeitete Auflage, XVIII und 1184 Seiten, in Leinen, 73 €, ISBN 978-3-406-62409-4

In der nunmehr vorliegenden 28. Auflage liegt der Schwerpunkt auf die Umsetzung der im Jahre 2009 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zur Grundbuchordnung durch die Rechtsprechung. Namentlich han-

delt es sich hierbei um das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) und das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG).

Weitere Kernpunkte dieser Auflage sind Entscheidungen

- zur Bewältigung der durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft geschaffenen Probleme, insbesondere die grundbuchmäßige Behandlung des Grundstückserwerbs durch eine bestehende Gesellschaft, der Verfügungsbeschränkung eines Gesellschafters und eines Wechsels im Gesellschafterbestand,
- zur Gestaltung einer Vorsorgevollmacht zur Verwendung im Grundbuchverfahren,
- zum grundbuchmäßigen Vollzug einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz,
- zur Erforderlichkeit der Zustimmung des Berechtigten eines am Grundstück lastenden Rechtes bei Begründung von Wohnungseigentum im Hinblick auf das Vorrecht für Wohngeldansprüche in der Zwangsversteigerung,
- zur stets erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Schenkung eines Wohnungseigentums an einen Minderjährigen und
- zur Zulässigkeit unterschiedlicher Fälligkeitsbedingungen bei Erstreckung einer Sicherungsgrundschuld auf ein anderes Grundstück im Hinblick auf die durch das Risikobegrenzungsgesetz eingeführte Fälligkeitsbestimmung.

Um sich unverzüglich und präzise zu informieren, ist dieser anerkannte und auf den Stand vom 10. November 2011 gebrachte Kommentar unverzichtbar. Die mit der Grundbuchordnung befassten Anwender würdigen diesen Kommentar als methodisches Handbuch.

Im Anhang des Kommentars wurden einige wichtige Bestimmungen der Grundbuchrechtsmaterie (Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung – GBV, Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher – WGV und die Verordnung über die Anlegung und Führung von Gebäudegrundbüchern – GGV) mit aufgenommen.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Juristen in der Immobilienverwaltung und -wirtschaft und an Grundstücks- und Immobiliensachbearbeiter.

Spiros Simitis (Hrsg.): "Bundesdatenschutzgesetz" Rezensent: Reinhold Huget

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, 7. Auflage, 1886 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 178 €, ISBN 978-3-8329-4183-3

Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Armin Herb: "Datenschutzrecht" Rezensent: Reinhold Huget

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2011, 43. Ergänzungslieferung zum Loseblattwerk in drei Ordnern, ca. 3460 Seiten, einschließlich CD-ROM, 84 €, ISBN 978-3-415-00616-4

Hans-Jürgen Schaffland, Noeme Wiltfang: "Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften" Rezensent: Reinhold Huget

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012, Ergänzungslieferung 3/12 zum Loseblattwerk, ca. 2490 Seiten, 1 Ordner, 104 € (Abonnement), ISBN 978-3-503-01518-4

Auf das Erscheinen der 7. Auflage des führenden Großkommentars "Simitis" haben die Datenschutzverantwortlichen fünf Jahre warten müssen. Ein großes Team von zehn Autoren analysiert unter wissenschaftlichen und praktischen Aspekten alle entscheidenden Datenschutzfragen - angefangen von der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, der Verwendung biometrischer Daten bis hin zum Verhältnis und den Auswirkungen des Internets bezogen auf datenschutzrechtliche Fragen. Die 7. Auflage bringt das Gesamtwerk auf den neuesten Stand und berücksichtigt dabei auch die aktuellen Diskussionen zum Beschäftigtendatenschutz und den Geo-Suchdiensten. In seinem Vorwort setzt sich Prof. Dr. Spiros Simitis kritisch mit der deutschen Datenschutz-Gesetzgebung auseinander und mahnt an, den Datenschutz und die Informationstechnologie enger miteinander zu verknüpfen. Nur dann besteht eine reale Chance, personenbezogene Angaben zu schützen, wenn die konstant fortschreitende Entwicklung der IT mit einer ebenso fortlaufenden Überprüfung der rechtlichen Anforderungen an den Umgang mit den Daten einhergeht. Im Rahmen der Kommentierung wird die Geschichte der Datenschutz-Gesetzgebung ebenso ausführlich dargestellt wie die internationalen bzw. supranationalen Entwicklungen des Datenschutzes, ohne die der gegenwärtige Gesetzesstand nicht verständlich wäre. Auffallend ist, dass das Buch trotz des hohen wissenschaftlichen Niveaus jederzeit gut lesbar ist, der Aufbau und die Hervorhebungen im Text sowie entsprechende Quer- und Rückverweise verdeutlichen dies gut. Ein sehr umfangreiches Fundstellenverzeichnis von Gerichtsentscheidungen zu datenschutzrechtlichen Problemen sowie ausführliche Literatur- und Sachverzeichnisse runden das Werk ab. Derart umfassende Zusammenstellungen sucht man in anderen Werken vergebens.

Zu den weiteren großen Standardkommentaren zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehört seit Jahrzehnten die Loseblatt-Kommentierung "Datenschutzrecht" aus dem Richard Boorberg Verlag (siehe auch die entsprechende Rezension im KABI. 2009 S. 202). Jetzt ist bereits die 43. Ergänzungslieferung erschienen, die den Kommentar bei den §§ 1 Absatz 3, 5 und 38 auf den neuesten Stand bringt, Synopsen zu den Landesdatenschutzgesetzen aktualisiert und im Be-

reich Multimedia und Datenschutz die Kommentierungen zum Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz ergänzt. Auf fachlich hohem Niveau werden auch aktuelle Themen wie "Soziale Netzwerke, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Elektronische Personalakte" besprochen.

Zum Markt der BDSG-Kommentare gehört seit einiger Zeit die von Dr. jur. Schaffland und Dipl.-Kfm. Wiltfang herausgegebene Loseblattausgabe "BDSG" (siehe auch Rezension im KABI. 2010 S. 95). Mit der letzten Ergänzungslieferung ist der Kommentar auf dem Stand vom August 2012. Eingearbeitet wurden die zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Fachaufsätze. Hervorzuheben ist die online aufrufbare Datenbank "BDSG", die es ermöglicht, entweder online auf das Gesamtwerk zuzugreifen oder die Kommentierung einzelner BDSG-Bestimmungen herunterzuladen (beides ist kostenpflichtig).

Mit der durchaus hinnehmbaren Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die kirchlichen Datenschutzvorschriften mit denen des BDSG deckungsgleich sind, können sowohl der Großkommentar als auch die Loseblatt-Kommentierungen allen im Datenschutzbereich tätigen und verantwortlichen Personen empfohlen werden.

Hubert Frankemölle: "Vater unser – Awinu. Das Gebet der Juden und Christen" Rezensentin: Dr. Sabine Federmann

Bonifatius Verlag, Paderborn 2012, 230 Seiten, kartoniert, 24,90 €, ISBN 978-3-89710-499-0

Der emeritierte katholische Neutestamentler Hubert Frankemölle untersucht das wohl bekannteste christliche Gebet, das "Vaterunser", in seinem jüdischen Entstehungszusammenhang und befragt es auf seine Bedeutung für den heutigen christlich-jüdischen Dialog.

Im Zentrum des Buches steht die Auslegung des "Vaterunsers" nach dem Text des Matthäusevangeliums. Dabei interpretiert er den Text nicht isoliert – wie es gelegentlich auf Grund des liturgischen Gebrauchs geschieht -, sondern im Kontext des gesamten Evangeliums, immer auch mit einem Blick hinüber zu Lukas sowie im Zusammenhang anderer biblischer und frühjüdischer Schriften. Zu jeder Bitte des "Vaterunsers" entsteht so eine Fundgrube interessanter Texte. Frankemölle bleibt jedoch nicht bei diesem historischkritischen Schritt stehen, sondern fügt jeder Auslegung einer Bitte einige sog. "Impulse für uns" hinzu. Darin bietet er unterschiedlichste Denkanstöße theologisch-ethischer, christlich-jüdischer, sozialer oder politischer Art, die sowohl das eigene Nachdenken anregen als auch Ideen für Predigten, Andachten o. Ä. liefern können.

Wie ein roter Faden zieht sich der Grundgedanke durch das Buch, dass das "Vaterunser" ein theozentrisches, typisch aramäisch-jüdisches Gebet ist, das der Jude Jesus seine jüdischen Jüngerinnen und Jünger zu beten gelehrt hat. Von diesen wurde das Gebet tradiert und bearbeitet, sodass es über die Logienquelle zu den jüdischen Evangelisten Matthäus und Lukas kam, die es für ihre Gemeinden weiter bearbeitet haben. Auf diesem Weg gelangte das Gebet in die griechisch-jüdische Sprach- und Glaubenstradition, aus der sich das Christentum entwickelte.

Die Interpretation ist klug, detailreich und räumt mit manch verstaubter theologischer Überzeugung auf, wie etwa der, dass die Gottesbezeichnung "Vater" genuin jesuanisch sei. Sie stellt das zentrale christliche Gebet in seinen jüdischen Kontext und schafft so exemplarisch eine gemeinsame theologische Grundlage für den christlich-jüdischen Dialog.

Über die konkrete Auslegung des "Vaterunsers" hinaus bietet Frankemölle eine aktuelle Einführung in den christlich-jüdischen Dialog, in der er über konfessionelle wie nationale Grenzen hinausschaut. Schon allein dafür ist das Buch lesenswert. Ob das Buch allerdings auch nicht theologisch gebildeten Menschen empfohlen werden kann – für die Frankemölle immer wieder Erklärungen bereithält –, scheint mir eher zweifelhaft.

Die Mischung jedoch aus fundierter Exegese, Aktualisierung und jüdisch-christlicher Kontextualisierung ist gelungen und bietet anregenden theologischen Lesestoff.

Renate Rogall-Adam, Gottfried Adam: "Small Talk an der Kirchentür. Eine Anleitung zur Kommunikation in der Gemeinde" Rezensentin: Dr. Friederike Rüter

Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 2011, 208 Seiten mit 6 Abbildungen, kartoniert, 24,99 €, ISBN 978-3-525-58026-4

Das Autorenpaar Renate Rogall-Adam und Dr. Dr. h. c. Gottfried Adam legt einen Ratgeber zur Gesprächsführung vor: "Small Talk an der Kirchentür. Eine Anleitung zur Kommunikation in der Gemeinde". Hier schöpfen eine Diplompädagogin und Supervisorin und ein Religionspädagoge aus ihrem reichen Fundus an Erfahrungen mit Kommunikationsprozessen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in Hochschule und Kirche. Themen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Gesprächsführung im Kontext von Seelsorge, Beratung und Supervision fließen in den vorliegenden Band ein. Adressaten sind "Pfarrer/Pfarrerinnen, kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Diakone/Diakoninnen, Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen, engagierte Ehrenamtliche und Kirchenvorstände" (S. 9), d. h. diejenigen Personen, die "verantwortlich für die Institution Kirche und ihre Kommunikation sind und durch ihr Kommunkationsverhalten das Bild der Kirche prägen" (ebd.). Der Weite des Adressatenkreises im kirchlichen Kontext steht eine inhaltliche Konzentration gegenüber. Nicht Seelsorge und Beratung, weder Diskussion noch Fachgespräch, sondern die soziale und kommunikative Kompetenz zum Small Talk, die "Kunst des kleinen

Gesprächs" (S. 8) wird systematisch beschrieben. Small Talk dient der Kontaktaufnahme und Kontaktpflege. Darüber hinaus hat diese Form der Begegnung und des Gesprächs eine "Zubringerfunktion" (S. 9), ist "Visitenkarte der Gemeinde" (S. 9), eine Form des "Werbens um Kontakt und Vertrauen" (S. 18), ja sogar ein "Baustein im Rahmen des Gemeindeaufbaus und der Bemühungen um Kirchenreform" (S. 34).

Die Autoren gliedern den Band in theoretische (A) und praktische Aspekte (B). Hauptteil A beginnt mit einer Konzentration auf den Small Talk (1.): Was ist das? Wie gelingt Small Talk? Worin unterscheiden sich Small Talk und seelsorgliches Kurzgespräch (Timm Lohse)? Small Talk und Gemeindepraxis. Es folgt eine grundsätzliche Ausweitung (2.): Wissenswertes über Kommunikation. Grundlegende Kommunikationsmodelle und Einsichten der klientenorientierten Gesprächsführung werden knapp und konzentriert beschrieben. Die Theoriebildung von Paul Watzlawick, Carl Rogers und Friedemann Schulz von Thun wird in Grundzügen dargestellt. Ein Abschnitt zur Körpersprache und ein genderorientiertes Kapitel runden diesen Teil ab.

Im Hauptteil B werden ausführlich und detailgenau Gesprächspraxis, Gesprächstechniken und Stolpersteine, Gelegenheiten und Themen des Small Talks benannt. Ausgehend von der Einschätzung, dass für eine "Kirche des Wortes, der es um "Kommunikation des Evangeliums" als ihre Kernaufgabe geht, (...) Kommunikation in allen ihren Aspekten von großer Bedeutung" (S. 7) ist, wird in flüssiger und gut lesbarer Weise dem Aspekt der kleinen Form des Small Talks eingehende Aufmerksamkeit gewidmet. Hier sind Themenkataloge, Formulierungshinweise und praktische Anregungen zu finden, die für Liebhaber und Virtuosen des Small Talks selbstverständlich sein mögen. Für Schüchterne und Ungeübte jedoch werden sie eine reich gefüllte Fundgrube sein.

Wer eine theoriegeleitete und theologisch differenzierte Untersuchung zum differenzierten Kommunikationsgeschehen im Kontext der Ortsgemeinde erwartet, wird enttäuscht. Ziel ist es, mit einem einzelnen Baustein sehr praxisorientiert die "Kultur der Kommunikation" im Gemeindeleben zu fördern. Dieses Buch ermutigt zu Kontaktaufnahme, Freundlichkeit und Vertrauensbildung "bei Gelegenheit" – es macht bewusst, welche Chance die kleine Form bietet und wie es gelingen kann, diese zu üben.

Markus Witte, Tanja Pilger (Hrsg.):
"Mazel tov.
Interdisziplinäre Beiträge zum Verhältnis
von Christentum und Judentum.
Festschrift anlässlich des 50. Geburtstages
des Instituts Kirche und Judentum"
Rezensent: Prof. Dr. Thomas Naumann

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2012, 581 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, Hardcover, Fadenheftung, 42 €, ISBN 978-3-374-03012-5

Das renommierte Berliner "Institut Kirche und Judentum" hat 2011 seinen 50. Geburtstag gefeiert. 1961 wurde es im Angesicht der Schoa von dem Neutestamentler Günter Harder gegründet. Mehr als drei Jahrzehnte war Peter von der Osten-Sacken sein unermüdlicher Promotor und Spiritus Rector. Nach seinem Ausscheiden 2007 übernahm zunächst der Berliner Alttestamentler Rüdiger Liwak seine Leitung, bis 2010 der Alttestamentler Markus Witte von der Humboldt-Universität Berlin diese Aufgabe übernahm. Von den herausragenden Aktivitäten des Instituts sollen hier nur drei genannt werden: die regelmäßigen "Christlich-Jüdischen Sommeruniversitäten" zu zentralen Themen christlich-jüdischer Begegnung, die sich einer großen Beliebtheit und regen Zuspruchs erfreut. Die 13. Sommeruniversität fand im Juli 2011 zum Thema "Zion – Symbol des Lebens in Judentum und Christentum" statt. Weiter ist das Studienprogramm "Studium in Israel" zu nennen, dass Theologiestudierenden ein einjähriges Studium an der Hebräischen Universität Jerusalem ermöglicht, und endlich die umfangreiche Schriftenreihe (Studien zu Kirche und Israel), in der viel beachtete Beiträge zum christlich-jüdischen Dialog veröffentlicht wurden. Nicht zu vergessen, dass die ständige Kommission Kirchen und Judentum bei der EKD, die in drei richtungsweisenden Studien das christlich-jüdische Verhältnis behandelt hat, auf Anregungen aus dem "Institut Kirche und Judentum" zurückgeht. Rabbiner Dr. Walter Homolka, der Rektor des liberalen Rabbinerseminars "Abraham Geiger Kolleg" an der Universität Potsdam, würdigt in seinem Grußwort, dass das Berliner Institut in akademischer Lehre und kirchlicher Breitenwirkung die oftmals fehlende Solidarität der Kirche mit dem Judentum bedacht und eine ebenbürtige Partnerschaft beispielhaft gelebt hat.

Diese Festschrift versammelt neben den Grußworten eine große Anzahl Beiträge aus vielen Feldern der christlich-jüdischen Begegnung. Darunter sind exegetische, systematische, religionsphilosophische, historische, kunstgeschichtliche Aufsätze und einige Predigten. Die Vielzahl kann nicht aufgezählt, geschweige denn gewürdigt werden. Insgesamt zeigt diese Festschrift in einem großen Spektrum die Vitalität gegenwärtiger christlich-jüdischer Zusammenarbeit in Deutschland. Herausgehoben werden soll jedoch der Rechenschaftsbericht über die bisherige Arbeit des Instituts von Peter von der Osten-Sacken (S. 331–373), in dem nicht nur erneut erkennbar wird, wie schwer sich die evangelische Kirche nach der Schoa tat, eigene Schuld zu benennen und zu bekennen, sondern auch, dass in unseren Zeiten abnehmenden Interesses an den Fragen christlich-jüdischer Zusammenarbeit die Themen keineswegs erledigt, sondern nochmals neu zu bearbeiten sind. Angesichts vielfältigster Initiativen in Kirche und Gesellschaft nennt es der Autor immer noch beschämend, "dass man in Deutschland fast durchweg wie eh und je ein Theologiestudium absolvieren kann, ohne sich in einer einzigen Pflichtveranstaltung über das Judentum und Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses orientieren zu müssen" (S. 360 f.). Für die Studiengänge,

die ich betreue, trifft das jedenfalls nicht zu. So bleibt auch heute noch viel zu tun. In der Festschrift werden auch weitere etablierte deutsche Institute in Greifswald (Christoph Böttrich, S. 265-290) und Münster (Folkert Siegert, S. 291–302) vorgestellt. Zentrale Themen wie "die Notwendigkeit theologischen Besitzverzichts" (Rainer Kampling), "Glauben Juden und Christen an denselben Gott?" (Rainer Hauke), "Trinitätslehre im christlich-jüdischen Dialog" (N. Slenczka im kritischen Dialog mit Berthold Klappert) werden ebenso behandelt wie Skizzen zum Werk von Benno Jacob (Rüdiger Liwak), Helene Jacobs (Hartmut Ludwig), Herrmann Cohen (Friedrich Lohmann) oder eine feine Miniatur über die Kontakte Joseph Klausners zu Gustav Dalman (Thomas Willi). Die Festschrift bietet noch viel mehr. Fast möchte man sagen, für jeden ist etwas dabei, wenn er oder sie Lust und ein wenig Zeit investiert. In den Sprüchen der Väter (S. 2, 5) ist zu lesen: "Sage nicht: "Wenn ich mehr Zeit habe, werde ich lernen. Vielleicht bekommst du nie mehr Zeit." Diese opulente und dabei recht preiswerte Festschrift lädt jetzt zum Lernen ein. Mazel tov.

Jocelyn Maclure, Charles Taylor: "Laizität und Gewissensfreiheit" Rezensent: Gerhard Duncker

Suhrkamp Verlag, Berlin 2011, 146 Seiten, Broschur, 19,90 €, ISBN 978-3-518-58570-2

Der Streit darüber, ob eine muslimische Frau in der Öffentlichkeit eine Burka oder im öffentlichen Dienst ein Kopftuch tragen darf, die Diskussionen darüber, ob man Mohammed-Karikaturen zeigen darf oder nicht, schließlich die Debatte über den Gottesbezug in der nordrhein-westfälischen Verfassung, die mit Heftigkeit vor einigen Monaten im Düsseldorfer Parlament geführt wurde, zeigt deutlich: Die politische Dimension religiöser Haltungen und Grundentscheidungen bietet Stoff für öffentliche Debatten und Auseinandersetzungen.

Der Philosoph Charles Taylor gilt als einer der besten Kenner der modernen Religionsgeschichte und als Experte in Fragen des Multikulturalismus. Gemeinsam mit seinem kanadischen Kollegen Jocelyn Maclure wirft er die Frage auf, wie sich Staat und Gesellschaft gegenüber religiösen Mehrheiten bzw. Minderheiten und deren Grundüberzeugungen verhalten und positionieren sollten.

Im Zentrum der Untersuchung steht dabei die Frage nach der religiösen Neutralität des Staates. Verpflichtet die Trennung von Staat und Religion den Staat zu einem rigorosen Laizismus? Sollten also etwa alle religiösen Feiertage abgeschafft und durch neutrale freie Tage ersetzt werden? Wie reagiert der Staat auf politische Grundüberzeugungen seiner Bürgerinnen und Bürger etwa dann, wenn sie an bestimmten Feiertagen das Recht fordern, ihre Gottesdienst- oder Gebetsstätten zu besuchen? Muss etwa der öffentliche Dienst Rücksicht nehmen auf den Fastenmonat Ramadan, indem er die Arbeitszeiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verändert? Oder darf ein gläubiger Jude grundsätzlich ab Freitagnachmittag seiner Arbeit fernbleiben?

Die Autoren zeigen mit vielen Beispielen auf, wie komplex die Beziehungen zwischen der politischen Macht und den Religionen sind. Gab es früher ein klares Gegenüber von Staat und Kirche, so sind die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionen heute erheblich differenzierter und komplexer. Was bedeutet es in diesem Zusammenhang etwa, von der "Neutralität des Staates" zu sprechen? "Indem der laizistische Staat an der Distanzierung von der Religion mitwirkt, vertritt er eine atheistische und agnostische Weltanschauung und Auffassung des Guten und behandelt diejenigen Bürger, die der Religion in ihrem Glaubens- und Wertesystem einen Platz einräumen, folglich nicht mit gleicher Achtung" (S. 43).

Die Autoren widersprechen daher deutlich der auch bei uns immer wieder vorgetragenen Auffassung, dass jede Art von Religion aus dem öffentlichen Raum fernzuhalten auf private Räume zu "verbannen" sei. Exemplarisch deutlich wird dies in dem Kapitel des Buches, das sich dem Tragen religiöser Symbole durch Staatsbedienstete widmet. Hier allerdings zeigt sich auch für den deutschen Leser eine deutliche Schwäche des Werkes. Beide Autoren stammen aus Kanada und beschreiben fast ausschließlich kanadische Verhältnisse, die dem deutschen Leser in der Regel fremd sind. Die ausführliche Darstellung der Entwicklung der Laizität in Quebec ist daher auch für den hiesigen Leser wenig hilfreich.

Dennoch, wer Interesse hat, einmal das Verhältnis von Laizität und Gewissensfreiheit zu reflektieren, sollte dieses Buch zur Hand nehmen. Dem Rezensenten hat es vor allem zwei Einsichten beschert: zum einen, dass die öffentliche Meinung sehr viel argwöhnischer ist, wenn es um religiös bedingte als um nicht religiös motivierte Forderungen geht, etwa die Forderung nach fleischlosen Mahlzeiten. Zum anderen hat die Lektüre den Rezensenten in der Überzeugung bestätigt, dass es Normen gibt, "die kulturell schlichtweg nicht neutral sein können: neben dem Kalender etwa die gemeinsame öffentliche Sprache" (S. 89).

Aus vollem Herzen zuzustimmen ist der Forderung der Autoren am Ende des Buches, sich in Staat, Gesellschaft, Kirchen und Atheistenverbänden verstärkt um eine "Ethik des Dialogs" zu bemühen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de





PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: 5plus - die Sonderrabatte für Flottenkunden

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD-Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Bei Abnahme von mindestens fünf Fahrzeugen (auch verschiedene Modelle) für Ihre Dienstwagenflotte gibt es noch einmal Zusatzrabatt!

Rabatt-Beispiele: Mit Zusatzrabatt 5plus: Renault Clio 3: 26 % 29 %

Renault Kangoo: 26 - 28 % 26 - 29 % Renault Trafic: 30 - 38 % 35 - 38 % Renault Master: 30 % 35 %

Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter erhalten gleich hohe Nachlässe wie Einrichtungen! Voraussetzung: zeitweise dienstliche Nutzung des Wagens.

Alle aktuellen Renault-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: August 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Redaktion:

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90) Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementpreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich

Für unsere Kunden kostenlos: der HKD-Bezugsschein